

Verwaltungsvollzug der Ergänzungsvereinbarung

Rahmenbedingungen der Ergänzungsvereinbarung ab 01.01.2016

- Für die einbezogenen Einrichtungen finden einrichtungsspezifische Berechnungen zur Ermittlung des anzuerkennenden Defizits / relevanten Überschusses statt.
Dieses anzuerkennende Defizit / der relevante Überschuss errechnet sich gemäß den folgenden Regelungen zu den anzuerkennenden Einnahmen/Ausgaben und modifiziert insoweit den maßgeblichen Ausgangsvertrag.
- Ausgangsvertrag ist jeweils der für die Einrichtung zuvor bestehende Defizitausgleichsvertrag / Betriebsträgerschaftsvertrag, bei neuen Trägerschaftsverträgen der Vertrag, der abgeschlossen worden wäre, wenn es keine Neuregelung gegeben hätte, d.h. bei Krippen der Defizitausgleichsvertrag Modell Sozialreferat, bei anderen Einrichtungen der Betriebsträgerschaftsvertrag Modell Schulreferat.
- Es wird ein einmaliger Zuschussbetrag im Rahmen des 3-Jahres-Zeitraums vom 01.01.2016 – 31.12.2018 geleistet.
Auf den erwarteten Zuschussbetrag werden Abschlagszahlungen in Höhe von maximal 90 % ausbezahlt, in der Regel mit der Auszahlung der Abschläge auf die gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG.
- Im Rahmen der Überführung in die MFF zum 01.01.2016 und deren Weiterentwicklung, wird vorab mit dem Träger jährlich auf Antrag prognostisch eine MFF-Berechnung auf Grundlage des gemeinsam entwickelten Berechnungsschemas MFF erstellt.
Es wird zudem auf Antrag des Trägers eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden jährlichen Zuschusses auf der Basis des Abgleichs der einrichtungsspezifischen Berechnungen vorgenommen. Da sich hier gemäß dieser Prognose ergibt, dass trotz Inanspruchnahme der MFF-Leistungen einrichtungsübergreifend nach den vorgegebenen Regeln ein anzuerkennendes unvermeidbares Defizit zu erwarten ist, wird diese Ergänzungsvereinbarung geschlossen.
- Auf den prognostizierten Ausgleich des anzuerkennenden unvermeidbaren Defizits werden auf Antrag des Trägers Abschlagszahlungen geleistet. Dies gilt nur, so lange

das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen glaubhaft gemacht wird, die Vereinbarungen beachtet werden und keine Verringerung des Bedarfs eintritt.

- Es erfolgt eine jährliche Abrechnung, deren Einzel-Ergebnisse mit den weiteren Abschlagszahlungen und bei der Erstellung der Endabrechnung verrechnet werden. Der Träger ist verpflichtet, spätestens bis einen Monat nach der erfolgten BayKiBiG- und MFF-Endabrechnung im nachfolgenden Jahr dem Referat für Bildung und Sport das jeweils tatsächlich festgestellte Betriebsdefizit bzw. den Überschuss des Vorjahres mitzuteilen und entsprechende Unterlagen hierzu und zu der Berechnung der Zuschüsse vorzulegen, für das Jahr 2017 allerdings bereits bis zum 31.03.2018. Diese jährliche Abrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Kalenderjahres und ist unselbständiger Teil des Endabrechnungsbescheids. Die Endabrechnung erfolgt nach dem Ende des Übergangszeitraums oder, falls das Trägerschaftsvertragsverhältnis vor dem 31.12.2018 endet, bei Beendigung des Trägerschaftsvertrags.
- Ergibt sich aus den jährlich zu prüfenden Unterlagen, dass das anzuerkennende Defizit im abgelaufenen Haushaltsjahr geringer als ursprünglich prognostiziert war oder für das nächste Jahr als geringer prognostiziert wird, können die Abschlagszahlungen gesenkt werden; Überzahlungen können zurückgefordert oder verrechnet werden. Die Abschlagszahlungen können ausgesetzt werden, wenn die jährlichen vorzulegenden Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder vom Träger nicht mehr glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen, einschließlich der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen vorliegen.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ende des Übergangszeitraums (01.01.2016 – 31.12.2018) werden die Abschlagszahlungen gestoppt und es erfolgt die Endabrechnung.
- Die zur Endabrechnung erforderlichen Unterlagen sind so schnell als möglich und vollständig vorzulegen. Wenn sie nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden, kann der Zuschussbetrag im Rahmen der Endabrechnung auf 0 gesetzt werden, die Vorschüsse sind zurückzuzahlen.

- Bei der Endabrechnung wird der tatsächliche MFF- Zuschuss einschließlich der erzielten Einnahmen einrichtungsübergreifend für den gesamten Übergangszeitraum auf der Basis der jährlichen Abrechnungen festgestellt.
Dem wird gegenübergestellt, wie hoch das nach dem Abgleich der einrichtungsspezifischen Berechnungen zur Ermittlung des anzuerkennenden Defizits / relevanten Überschusses verbleibende anzuerkennende Defizit im Gesamtzeitraum ist. Sollte sich durch Nachzahlungen gemäß den MFF-Richtlinien oder nach dem BayKiBiG nachträglich der Kostendeckungsgrad erhöhen oder verringern, wird dies entsprechend berücksichtigt. Wenn das anzuerkennende Defizit insgesamt höher gewesen wäre als die Leistungen nach den MFF-Richtlinien, erhält der Träger diese Differenz, maximal aber den vereinbarten Höchstbetrag.
- Es gelten im Übrigen die Nachweispflichten gemäß Trägerschaftsvertrag, MFF-Richtlinien und des maßgeblichen Ausgangsvertrags.
Der Träger gewährt den zuständigen Dienststellen Einblick in seine Unterlagen bzw. stellt diese auf Anforderung zur Einsicht in den städtischen Dienststellen zur Verfügung, soweit dies zur Überprüfung des einrichtungsübergreifenden Betriebsdefizits erforderlich ist.

Anzurechnende Einnahmen und anerkennungsfähige Ausgaben

Als Einnahmen sind dabei alle erzielten und maximal erzielbaren Einnahmen anzurechnen, z.B. aus

- der kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG),
- den Zuschüssen nach der Münchner Förderformel (MFF),
- allen sonstigen, insbesondere städtischen, Förderungen,
- allen Elternentgelten (inkl. Spielgeld) und entsprechenden städtischen Ausgleichszahlungen nach der einschlägigen Richtlinie,
- den Essens- und Getränkegeldern, sowie sonstigen Zahlungen der Eltern,
- Spenden (in dem bisher gemäß Altvertrag anzuwendenden Rahmen),

Als Ausgaben werden bei der einrichtungsspezifischen Berechnung nur die nachfolgend aufgeführten Positionen anerkannt.

- Tatsächliche Personalkosten des in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personals; die maximal anzuerkennende Personalausstattung ergibt sich dabei aus den Vorgaben der MFF. Für die über den Einsatzpunkt der Faktoren (derzeit 10,5) hinaus nach MFF abrechenbaren Kräfte, gilt diese Grenze auch für die Kostenhöhe.
- Tatsächliche Personalkosten des hauswirtschaftlichen Bereichs unter Beachtung des Besserstellungsverbots, sofern die Kräfte unmittelbar in der Einrichtung beschäftigt sind. Die anzuerkennende Personalbemessung entspricht maximal den Vorgaben der einschlägigen Ausgangsverträge, bei neuen Trägerschaftseinrichtungen erfolgt die Personalbemessung auf Grundlage von gesonderten Vereinbarungen,
- Sonstige Personalkosten von in der Einrichtung beschäftigten Kräften (z.B. SPS-Praktikanten, Bufdis, FSJ-Kräfte, etc.), werden analog den bisher beim Ausgangsvertrag angewandten Vorgaben hinsichtlich Kostenhöchstwerten und Personalbemessung berücksichtigt,
- Verwaltungskosten werden nur in der Höhe und gemäß der Grundlage der Verwaltungspauschalen des maßgeblichen Ausgangsvertrags anerkannt.
- Anerkennung der Kosten für Fachberatung und Mitgliedsbeiträge nur unter den im Ausgangsvertrag genannten Voraussetzungen und dort anerkannten Höhe Sachkosten, aber nur unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Verpflegungskosten sind Teil der Sachkosten; es wird hier ein Sachkostenvergleich verschiedener Einrichtungsarten und deren Strukturen als Maßstab herangezogen.
- Hausbewirtschaftungskosten unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; es wird hier ein Hausbewirtschaftungskostenvergleich verschiedener Einrichtungsarten und deren Strukturen als Maßstab herangezogen.
 - Maximal 2000 € Eigenanteil an den Kosten gemäß § 10 Abs. 3, falls diese beim Träger anfallen.

Der Abgleich ist die Verrechnung von Überschüssen / Defiziten der einrichtungsspezifischen Berechnungen der einbezogenen Einrichtungen des Trägers im Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2018.

Beim Abgleich sind Defizite von Einzeleinrichtungen für Zeiten vor Wirksamwerden des Ergänzungsvertrages nicht anzuerkennen. Überschüsse aus diesen Zeiten werden angesetzt und verrechnet.

Auf den erwarteten Zuschuss werden Abschlagszahlungen geleistet, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird und der Träger dies beantragt.
Die Endabrechnung erfolgt nach dem Ende des Übergangszeitraums.